

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim  
FB 32  
Herrn Neienhuis-Wibel  
Postfach 1180  
53333 Meckenheim

Erzbistum Köln | Generalvikariat  
Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln  
Postanschrift:  
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547  
Telefax 0221 1642 1903

rechtsabteilung@  
erzbistum-koeln.de  
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln  
Konto-Nr. 55 050  
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50  
BIC GENODED1PAX

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
21.07.2020	I/32 15 01 – OB VO 2020 II		Frau Mallmann- Dourgounis	R 60 888/75	6. August 2020

### **Verkaufsoffene Sonntage 2020 in der Stadt Meckenheim, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Neienhuis-Wibel,

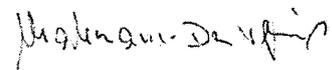
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.07.2020 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) – vorbehaltlich der Rückmeldung der zuständigen Geistlichen – wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 –, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Mallmann-Dourgounis  
Sachbearbeiterin